

Stadt Grafenau
Friedhofsverwaltung
Rathausgasse 1
94481 Grafenau

Antrag auf Verleihung/ Übertragung eines Grabnutzungsrechts

nach §§ 13 und 14 der Satzung für die Benützung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 01.07.2025 (Friedhofssatzung)

Friedhof: _____ Abteilung: _____ Reihe: _____

Grab-Nr. _____ zuletzt bestattet: _____

Ich,
Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon/E-Mail: _____

Adresse: _____

☐ stelle Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechts an der oben genannten Grabstätte.

☐ übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person mit

Wirkung zum _____ / mit Eintritt meines Todes.

Ich,
Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon/E-Mail: _____

Adresse: _____

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte mit Wirkung
zum _____ / mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten.

Die Hinweise über das Grabnutzungsrecht im Anhang werden beachtet.

Datum, Unterschrift
neue/r Nutzungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift
bisherige/r Nutzungsberechtigte/r

Hinweise über das Grabnutzungsrecht

Auszug aus der Satzung für die Benutzung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 01.07.2025 (Friedhofssatzung)

§ 9 Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Rechte an Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 4 der Gebührensatzung) verliehen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Grabnutzungsrecht auch einer juristischen Person oder vor einem Sterbefall verliehen werden.

Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und die Platzverhältnisse des Friedhofes es zulassen.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge.

Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Das Nutzungsrecht darf nur auf Dritte übertragen werden, wenn dieser versichert, dass keine Personen vorhanden sind, die ihm in der Reihenfolge vorgehen oder wenn er schriftliche Erklärungen dieser Personen beibringt, in denen diese auf die Übertragung des Nutzungsrechtes verzichten.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Urnengräber an der Urnenmauer sowie in den Naturfriedhofsbereichen werden von der Stadt hergerichtet, gärtnerisch angelegt und unterhalten. Dies gilt nicht für die Beschriftungstafeln der Urnengräber.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).